

Regelung zum Verlassen des Schulgeländes

8. September 2025

Sehr geehrte Eltern,

in Übereinstimmung mit den Vorgaben der **Verwaltungsvorschriften über die Wahrnehmung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht im schulischen Bereich (VV-Aufsicht - VVAUFs)** vom 8. Juli 1996, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 13. April 2004 gelten am Philipp-Melanchthon-Gymnasium Herzberg folgende Regelungen zum Verlassen des Schulgeländes. Diese Regelungen sind in der Hausordnung des Gymnasiums verankert.

Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 10 dürfen während der Pausen, in Freistunden und bei Unterrichtsausfall das Schulgelände nicht verlassen. Randstunden sind von dieser Regelung ausgenommen.

Nicht volljährige Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe der Sekundarstufe II dürfen gemäß Beschluss der Schulkonferenz vom 3. März 2025 während der Mittagspausen sowie in Frei- und Ausfallstunden das Schulgelände verlassen, **sofern eine schriftliche Genehmigung der Eltern vorliegt. Diese ist mitzuführen und den Lehrkräften auf Verlangen vorzulegen.**

Volljährige Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II dürfen das Schulgelände in Frei- und Ausfallstunden und während der großen Pausen sowie zur Erledigung dringender Angelegenheiten außerhalb der Unterrichtszeiten verlassen.

Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern haften gemäß den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches für Schäden, die sie bei Verlassen des Schulgeländes oder des anderen Ortes der schulischen Veranstaltung verursachen, in der Regel selbst. **Bei Verlassen des Schulgeländes oder des anderen Ortes der schulischen Veranstaltung besteht in der Regel kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.** Über Ausnahmen hierzu entscheidet nach Meldung des Unfallereignisses die Unfallkasse Brandenburg als zuständiger Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.



Dr. B. Pietzonka, Schulleiterin